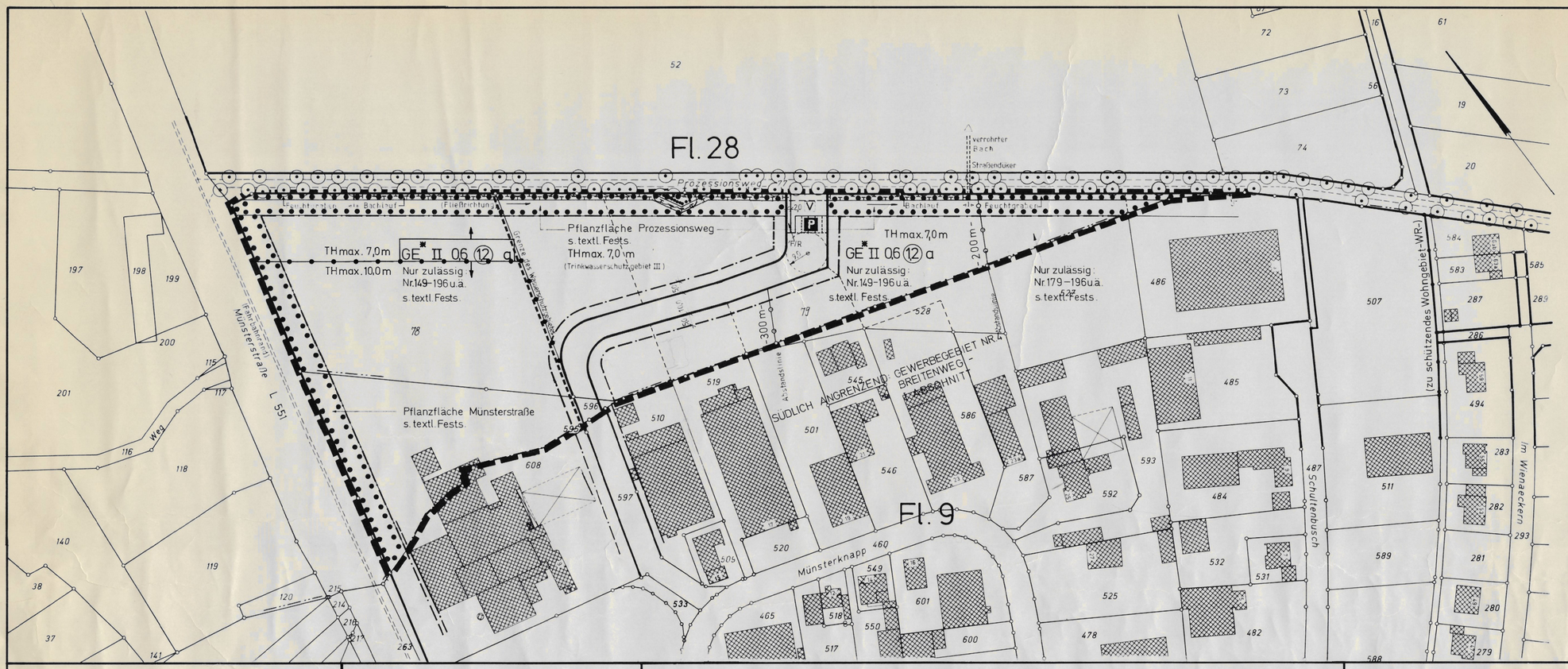

HINWEISE

1. Der Abfluß des Regenwassers von Dachflächen und Hofflächen ist durch Versickerung oder Rückhaltung zu vermindern oder möglichst zu verlangsamen. Für Fußwege und Stellplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe sowie Dränungen von Freiflächen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Gewerbebetriebe müssen die eventuell erforderliche Vorbehandlung des Abwassers bzw. die Mitbehandlung in der Verbandskläranlage mit dem Lippeverband Essen abstimmen.

2. Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 551 ansprechen sollen, sind dem Landesstraßen- und Autobahnamt Bochum zur Zustimmung gem. § 25 StrWG NW zu übersenden.

4. Historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischem Wert sind nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der 'Unteren Denkmalbehörde' (hier: Stadt Haltern) meldepflichtig.

5. Die Durchführung aller beabsichtigten Vorhaben sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidenten Münster, Tel.-Nr. 0251/4112505, zu verständigen.

6. Örtliche Bauvorschriften Gestaltungssatzung "Münsterknapp"
(Auszug) Entwurf
DÄCHER
Aneinandergrenzende Dachflächen müssen mit gleicher Neigung und in gleicher Farbe der Dacheindeckung erstellt werden. Gründächer (Dachbegrünungen) sind zulässig.
DREMPEL
Die vertikale Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut (Drempel) darf bei Wohngebäuden nicht höher als 0,6 m über der Rohdecke liegen.
FASSADEN
Aneinandergrenzende Fassaden sind in gleichem Material auszuführen. Fassadenbegrünungen sind zulässig.
GARAGEN/STELLPLÄTZE
Garagen und überdachte Stellplätze erhalten Flachdächer. Die Torflächen an einandergrenzender Garagen müssen in einer Baufluchtlinie liegen. Der Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt min. destens 5,0 m.
Eine Befestigung der Zufahrten sowie der Stellplätze ist außerhalb der je weiligen Fahrspuren nur durch großfugig verlegtes Material zulässig. Seitenwände von Garagen und überdachten Stellplätzen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
BEGRÜNUNG
Im Gewerbegebiet - GE * - sind die nicht überbaubaren Flächen - ausgenommen Nebenanlagen sowie erforderliche Stellplätze mit Zufahrten - landschaftsgärtnerisch mit Bodendeckern, Stauden oder/und Buschgruppen zu gestalten. Laubbaumbepflanzung ist zulässig. Rasenflächen sind hier auch in der Form ungedüngter, kräuterreicher Wiesen zulässig.
EINFRIEDUNGEN
Einfriedungen der Grundstücksgrenzen - ausgenommen Grenzen zu Pflanzflächen oder Straßenflächen - sind nur als Abpflanzung in einer Mindestbreite von jeweils 2,0 m zulässig. Drahtzäune dürfen auf der Grenze errichtet werden - zulässig. Die Abpflanzung ist wie folgt herzustellen und dauerhaft zu erhalten:
- mindestens je 2,0 qm Abpflanzungsfläche ein Strauch (Mindestpflanzgröße 1,0 m), z. B. Schlehe, Weidorn, Faulbaum, Hundrose, sowie weiterhin
- mindestens je 20,0 qm Abpflanzungsfläche ein Heister (Mindestpflanzgröße 1,25 m) oder ein Stammbusch (Mindeststammumfang 8 cm), zusätzlich zu den genannten Arten s.B. Vogelbeere, Zitterpappel, Sandbirke.
SONSTIGES
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig; Warenautomaten sind nur zusammen an Gebäuden zulässig.

nicht rechtskräftig!

VERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Stand: 02.08.1993) wird bescheinigt.

[Siegel]

20.06.1994

gez Middrup
ÖBVI.

Der Rat der Stadt Haltern hat am 13.12.1990 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Haltern, den 21.06.1994

gez Wessel
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haltern hat am 29.04.1993 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Bebauungsplanentwurf nebst Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Haltern, den 23.06.1994

gez. Schneider
techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplanentwurf am 07.06.1994 nach § 10 BauGB einschließlich der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauO NW als Satzung beschlossen.

Haltern, den 21.06.1994

gez Wessel
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan sowie Ort und Zeit seiner dauernden Einsichtnahme sind nach § 12 BauGB am 12.10.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Haltern, den 13.10.1994

gez. Schneider
Techn. Beigeordneter

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung sowie für die Erarbeitung des Planentwurfes

Haltern, den 15.06.1994

gez Dobrindt
Stadtbaudirektor

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat durch öffentliche Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 01.03.1993 bis 30.03.1993 stattgefunden

Haltern, den 17.06.1994

gez Dobrindt
Stadtbaudirektor

Dieser Bebauungsplanentwurf nebst Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.05.1993 bis 14.06.1993 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Haltern, den 23.06.1994

gez. Schneider
techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BauGB den Regierungspräsidenten angezeigt worden. Rechtsverstöße werden nicht geltend gemacht.

Münster, den 26.09.1994

i.A. Dudziak (Siegel)

RECHTS-GRUNDLAGEN

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S.124).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) - Erleichterungen

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) - Erleichterungen

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/532/SGV NW 2132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Plan ZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gem. § 1 (4) BauNVO erfolgt eine Gliederung des Gewerbegebietes nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonders Bedürfnisse und Eigenschaften:

GEWERBEGEBIET HALTERN-NORD FORTSETZUNG

M. 1:1.000

. AUSFERTIGUNG

ABSTANDSLISTE 1990
Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (Ziff. 2.224 Abstandserlaß).

lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart: Abstandsklasse Abstand in m	I 1.500
1	1 (11)	Eisenschmelzen mit Gießereien	1.500
2	1 (12)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)	1.500
3	1 (13)	Anlagen zur Gewinnung von Rohkupfer	1.500
4	1 (15)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern	1.500
5	4 (1b)(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern	1.500
6	4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Kokerei-, Kühl- oder Schwerölraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin	1.500

lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart: Abstandsklasse Abstand in m	II 1.000
7	1 (41)	Anlagen zur Pergamyn- oder Verfilmungen von Kohle	1.000
8	1 (41)+2	Anlagen zur Herstellung von Pressmassen unter Verwendung von Teerpech oder anderen Bindemitteln (z.B. Preßmassen) (*)	1.000
9	1 (11)	Anlagen zum Walzen, Schmieden oder Pressen von Eisen	1.000
10	1 (21)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Erzkonzentraten, Hütten- oder Recyclingerzeugnissen	1.000
11	1 (31)	Anlagen zur Silikatzersetzung ausgenommen Lichtzersprühen mit weniger als 5 GWh/a Durchsatzkapazität sowie Industrieöfen (*) in auch lfd. Nrn. 21 und 49	1.000
12	1 (35)2	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)	1.000
13	1 (39)	Anlagen zur Herstellung von Schleifkörpern oder -mitteln aus Metall in Freien (*)	1.000
14	1 (39)2	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in Freien (*)	1.000
15	4 (11)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Behandlung mit Ausnahme von Anlagen nach lfd. Nr. 11	1.000
16	4 (1b)(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Fernmeldegeräten, Schrond und Kaebid ausschließlich Aluminiumhütten	1.000
17	4 (1d)(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefel-erzeugnissen	1.000
18	4 (31)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserdämmplatten	1.000
19	7 (21)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Tierkörperreste tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden	1.000
20	7 (35)1	Kraftfahrzeugwaagen	1.000
21	10 (6)2	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßdüsentrieben oder Strahltriebwerken	1.000
22	10 (9)2	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einer Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)	1.000

lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart: Abstandsklasse Abstand in m	III 700
23	1 (11)	Eisenschmelzen mit Gießereien	700
24	1 (21)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Steinkohlenteerpech	700
25	2 (31)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement	700
26	2 (41)	Anlagen zum Brennen von Ziegeln, Dachpfannen, Klinkern, Feuerfestprodukten, Kunststoff oder Schamotte	700
27	3 (31)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Sichtbarkeitsgrad unter 50 % Gesamtwirkungsgrad (*) in auch lfd. Nrn. 11 und 49	700
28	4 (1)+2	Anlagen zum Umarbeiten von Altmetall in auch lfd. Nrn. 35 und 55	700
29	4 (41)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze	700
30	4 (61)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen	700
31	4 (61)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln	700
32	4 (71)	Anlagen zur Herstellung von Kalk	700
33	4 (111)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen	700
34	7 (39)2	Anlagen in denen tierische Rohstoffe verarbeitet wird, soweit 10 t Rohmaterial oder mehr je Tag verarbeitet werden	700
35	7 (24)1	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker	700
36	8 (1)	Anlagen zur Lagerung von Steinkohle	700
37	8 (41)	Anlagen zur Lagerung von Erdölerzeugnissen, soweit hierdurch eine Verwertung als Kraftstoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll	700
38		Außerortsgasanlagen für schwerölbetriebene Schlacke (z.B. Kohlenschlacke)	700
39		Automatic- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren	700

lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart: Abstandsklasse Abstand in m	IV 500
40	1 (11)	Metallraffinerie mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt	500
41	2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	500
42	3 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Stahl mit einer Erzeugung von 500 t je Tag	500
43	3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stahlgußformen (*) in auch lfd. Nrn. 11 und 49	500
44	3 (3)	Anlagen zur Herstellung von Stahlrohren	500
45	2 (8)1	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt ist, ausschließlich Glasfasern, die nicht für optische oder textilmäßige Zwecke bestimmt sind	500
46	2 (11)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	500
47	2 (12)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement	500
48	2 (15)	Anlagen zum Brennen oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Asphaltmischanlagen	500
49	3 (31)	Anlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen, mit denen das Aufbrechen von Straßenbefestigungen von 100 qm oder mehr, die während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an derselben Stelle betrieben werden	500
50	3 (41)2	Anlagen zur Stahlverformung mit Induktionsöfen (*) in auch lfd. Nrn. 21 und 49	500
51	3 (11)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)	500
52	3 (13)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotationsmühlen mit einer Kapazität von 3 t Schrott je Stunde oder mehr	500
53	4 (9)1	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien wie Alkoholen, Aldehyden, Ketonen, Estern, Äthern, Epoxiden, Acetalen, Ethen	500
54	4 (1b)1	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	500
55	4 (1c)1	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen	500
56	4 (m)1	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk	500
57	4 (91)	Anlagen zur Destillation, Reinigung oder Trennung von Aceton	500
58	4 (71)	Schwarzfette, Metallbearbeitungsöle	500
59	4 (81)	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln (Bachtherapeutika) oder Kosmetika unter Verwendung von Stoffen oder Stoffgemischen durch Destillieren, Umkristallisieren, Extrahieren, Mischen, Granulieren oder Abpacken	500
60	5 (11)	Anlagen zum Backen von Brot, Backwaren oder Feinkostwaren mit einer Backkapazität von 1 t oder mehr je Tag	500
61	5 (21)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen	500
62	5 (41)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade	500
63	5 (51)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver	500
64	6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Zellpappe mit einer Kapazität von 200 t oder mehr je Tag	500
65	6 (2)1	Anlagen zur Herstellung von Holzstoff oder Zellstoff	500
66	6 (3)	Anlagen zur Herstellung von Papier- oder Pappeerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Herstellungs-Prozesse verwendet werden	500
67	6 (5)1	Anlagen zur Herstellung von Papier- oder Pappeerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Herstellungs-Prozesse verwendet werden	500
68	7 (1)	Anlagen zum Halten oder Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit mehr als 2 000 Mastschweinplätzen, mit mehr als 750 Sauenplätzen, mit mehr als 6 000 Ferkelplätzen, mit mehr als 900 Mastschweinplätzen und Sauenplätzen, mit mehr als 4 000 Ferkelplätzen und Sauenplätzen oder mit mehr als 1 500 Mastschweinplätzen und Ferkelplätzen	500
69	7 (2)+2	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel, wenn zum Halten von Schweinen mit mehr als	500
a)		5 000 Hennenplätzen,	500
b)		10 000 Junghennenplätzen,	500
c)		15 000 Mastgeflügelplätzen,	500
d)		1 900 Mastschweinplätzen oder	500
e)		4 000 Ferkelplätzen	500
70	7 (3)	Anlagen zum Schlachten von	500
a)		100 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder	500
b)		4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche	500
71	7 (4)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Herstellung von Schlachtnebenerzeugnissen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche	500
72	7 (5)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Ölen oder Fetten	500
73	7 (6)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermagen zur Labgewinnung	500
74	7 (9)1	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenerzeugnissen Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	500
		Anlagen zur Herstellung pflanzlicher Fette, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Fettten	500

lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart: Abstandsklasse Abstand in m	V 300
83	3 (5)2	Gastuchbehandlungsanlagen zum Abtrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)	300
84	5 (9)2	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t/h weniger als 10 t je Stunde	300
85	3 (3)1	Anlagen zur Herstellung von Eisen-, Stahl- oder Temperguß aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten	300
86	3 (3)1	Anlagen zum Verarbeiten von Eisen, Stahl oder Temperguß (Stahlgießereien)	300
87	2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Elektrostrahlanlagen für Sand oder Elektrokornbrecher, Talkum, Tuff(Trab) oder Zementklinker	300
88	2 (5)2	Anlagen zum Mahlen von Gips, Einmühlgips, Magnesit, Bleicherde, Muschelschalen, Talkum, Tuff(Trab) oder Zementklinker	300
89	2 (6)	Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest	300
90	2 (7)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton	300
91	2 (10)1	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Teer, soweit der Kohlenstoffgehalt 8 % für Elektroden, Stromsteine oder Apparateteile	300
92	2 (12)2	Anlagen zur Herstellung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde	300
93	2 (14)2	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Ölsaaten mit einer Leistung von 5 t oder mehr je Stunde	300
94	3 (3)2	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Kokille-Schmiedeisen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 2,5 t oder mehr je Stunde	300
95	3 (4)2	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 000 kg oder mehr, ausgenommen Anlagen zur Nichteisenmetall-Gießerei (*) auch lfd. Nr. 28 und 35)	300
96	3 (5)1	Anlagen zum Brennen von Graphit oder Stahl, Stahlwerkstoffen in Öfen, Brennen, Emaillieren, Platten oder Ätzen, durch Pflanzen	300
97	3 (9)2	Anlagen zur Herstellung von metallischen Schutzüberzügen aus Blei, Zink oder Zink auf Eisenmaterial mit Ausnahme von schmelztauchanlagen	300
98	3 (12)2	Anlagen zum Schleifen, Bürsten, Polieren, Biegen, Mattieren, Schrauben, Kugeln, Nieten oder Abdrücken metallischen Werkstoffen durch Druckluftwerkzeuge mit Ausnahme (*)	300
99	3 (15)2	Anlagen zur Herstellung von Schutzfolgen oder -mittlern aus Metall in geschlossenen Hallen in 8 Bang/Dieselmotoren, Containern (*)	300
100	3 (18)1	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder von Hartschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Treibmitteln mit Chlorfluorkohlenwasserstoffen	300
101	3 (21)2	Anlagen zur Herstellung von Aktumulatoren oder Batterien	300
102	3 (23)2	Anlagen zur Herstellung von Elektroden für Elektroöfen	300
103	3 (24)2	Anlagen zur Herstellung von Feuerlöschgeräten (*)	300
104	4 (1)1	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln	300
105	4 (g)1	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Behandlung	300
106	4 (2)1	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden	300
107	4 (3)2	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Behandlung	300
108	4 (8)2	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde	300
109	4 (9)1+2	Anlagen zum Erschmelzen von Butter oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag	300
110	4 (10)2	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag	300

lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart: Abstandsklasse Abstand in m	V/500
75	7 (2)1	Fleischereien, in denen an Woche wenigstens als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch 49 erfaßt werden	500
76	7 (2)2	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag	500
77	7 (5)2	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt	500
78	8 (3)1	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter in landwirtschaftlichen Betrieben	500
79	9 (1)2	Anlagen zur Rückgewinnung von einteilen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verlösen	500
80	———	Offene oder geschlossene, ortsfest aufgestellte Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können durch Eigen- und Fremdbewegung der Behältern oder durch Verwendung von mechanische oder fernmeldetechnische Geräten bestimmt sind	500
81	———	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	500
82	———	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement	500
		Anlagen zum Brennen oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Asphaltmischanlagen	500
		Anlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen, mit denen das Aufbrechen von Straßenbefestigungen von 100 qm oder mehr, die während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an derselben Stelle betrieben werden	500
		Anlagen zur Stahlverformung mit Induktionsöfen (*) in auch lfd. Nrn. 21 und 49	500
		Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)	500
		Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotationsmühlen mit einer Kapazität von 3 t Schrott je Stunde oder mehr	500
		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien wie Alkoholen, Aldehyden, Ketonen, Estern, Äthern, Epoxiden, Acetalen, Ethen	500
		Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	500
		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen	500
		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk	500
		Anlagen zur Destillation, Reinigung oder Trennung von Aceton	500
		Schwarzfette, Metallbearbeitungsöle	500
		Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln (Bachtherapeutika) oder Kosmetika unter Verwendung von Stoffen oder Stoffgemischen durch Destillieren, Umkristallisieren, Extrahieren, Mischen, Granulieren oder Abpacken	500
		Anlagen zum Backen von Brot, Backwaren oder Feinkostwaren mit einer Backkapazität von 1 t oder mehr je Stunde	500
		Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen	500
		Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade	500
		Anlagen zur Herstellung von Milchpulver	500
		Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Zellpappe mit einer Kapazität von 200 t oder mehr je Tag	500
		Anlagen zur Herstellung von Holzstoff oder Zellstoff	500
		Anlagen zur Herstellung von Papier- oder Pappeerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Herstellungs-Prozesse verwendet werden	500
		Anlagen zur Herstellung von Papier- oder Pappeerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Herstellungs-Prozesse verwendet werden	500
		Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit mehr als	500
		Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel, wenn zum Halten von Schweinen mit	500
		Anlagen zum Schlachten von	500
		Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Herstellung von Schlachtnebenerzeugnissen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche	500
		Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Ölen oder Fetten	500
		Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermagen zur Labgewinnung	500
		Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenerzeugnissen Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	500
		Anlagen zur Herstellung pflanzlicher Fette, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Fettten	500

lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart: Abstandsklasse Abstand in m	V/300
111	5 (12)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von denen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde ausgesetzt werden	300
112	5 (21)+2	Anlagen zum Beschichten von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Kautschukzubereitungen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen	300
113	5 (31)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lösemittel enthaltenden Anlagen eine Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmittels je Stunde	300
114	5 (11)2	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder von Hartschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Treibmitteln mit Chlorfluorkohlenwasserstoffen	300
115	5 (21)2	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Zellpappe enthalten (*)	300
116	7 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit	300
a)		1 400 bis weniger als 5	300
b)		2 800 bis weniger als 10	300
c)		1 900 bis weniger als 10	300
d)		525 bis weniger als 1	300
e)		1 175 bis weniger als 4	300
117	7 (4)2	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel, wenn zum Halten von Schweinen mit	300
a)		1 400 bis weniger als 5	300
b)		2 800 bis weniger als 10	300
c)		1 900 bis weniger als 10	300
d)		525 bis weniger als 1	300
e)		1 175 bis weniger als 4	300
118	7